

Vorblatt

Problem und Ziel:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Festlegung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 - COVID-19-ScreeningV, BGBl. II Nr. 142/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 256/2022, ermöglicht die Durchführung von Screeningprogrammen. Als solche gelten unter anderem die Feststellung von besonders betroffenen Einrichtungen gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 (WV), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2022, und solche zum Screening von Berufsgruppen gemäß § 5a Abs. 1 Z 4 EpiG zur Durchführung molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2 oder Antigentests auf SARS-CoV-2.

Die gegenständliche Bgld. COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung orientiert sich an dem in der COVID-19-ScreeningV genannten Personenkreis.

Inhalt:

Aufgrund der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 295/2022, sind bundesweit Regelungen für Schutzmaßnahmen in Kraft. Da in dieser Verordnung lediglich Basismaßnahmen festgelegt werden, wurden auf Basis von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2022, für bestimmte Bereiche, in denen vulnerable Personen betroffen sind, strengere Maßnahmen erlassen.

Mit der gegenständlichen 1. Novelle der COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung werden die für Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste sowie bettenführende allgemeine Krankenanstalten geltenden Dienstantritts- und Besucherregelungen in Form von regelmäßigen PCR-Tests bis 31. Dezember 2022 verlängert

Lösung:

Erlassung einer Verordnung für die Ergreifung von Maßnahmen mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Präventionsvorschriften sind grundsätzlich mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen entstehen Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den Unsicherheiten aufgrund der bevorstehenden Herbst- und Wintersaison werden weiterhin Präventionsmaßnahmen in Form von Dienstantritts- und Besucherregelungen, die regelmäßige PCR-Tests für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste vorsehen, als erforderlich erachtet und daher mit gegenständlicher Novelle bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 2:

Es wird das Zitat betreffend die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu § 5 Abs. 1 und 3:

Das Datum des Außerkrafttretens der Bgld. COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung wird auf 31. Dezember 2022 geändert und das Datum des In- und Außerkrafttretens der gegenständlichen 1. Novelle geregelt.